

# Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora

unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des  
„Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen.“

Von C. Schmolz in Bamberg.

Der „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ bezweckt nach § 1 seiner Satzungen die Förderung der Kenntnisse von den Alpenpflanzen, ihren Schutz und ihre Pflege. Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch Anträge an Behörden und Vertretungskörper, die den Schutz der Pflanzen gegen mutwillige Zerstörung und gegen eine schädigende Art des Feilbietens erstreben (§ 2, Absatz c der Satzungen).

Im nachfolgenden soll nun darüber berichtet werden, inwiefern der Verein nach seiner nunmehr siebenjährigen Tätigkeit dieser Aufgabe gerecht geworden ist und was er in dieser Beziehung, direkt oder indirekt, erreicht hat.

Die Gründung des Alpenflanzenschutzvereins fiel in eine Zeit, in der man den Rückgang der Alpenflora in erster Linie dem zunehmenden Touristenverkehr in den Alpenländern zuschrieb. Es soll nicht verkannt werden, dass der Schaden, den Touristen und Sommerfrischler durch verständnisloses und unsinniges Sammeln der Alpenflora zufügen, an gewissen Orten unter Umständen ein nicht zu unterschätzender ist. Jedoch eine wesentliche Verringerung des Gesamtbestandes ist wohl schwerlich nachweisbar und kaum zu befürchten. Auch lernt das Publikum von Jahr zu Jahr den Wert der Alpenflora, als eines der altherwürdigen Naturdenkmäler, das seinen Ursprung auf die Tertiärzeit zurückführt, immer mehr schätzen. Abgesehen von der Tätigkeit unseres Vereins in Wort und Schrift, haben die im Alpengebiet angelegten und viel besuchten Gärten und vor allem die überall sich bemerkbar machende, mächtige Bewegung zu Gunsten der Erhaltung der Naturdenkmäler im allgemeinen hier aufklärend und bessernd gewirkt. Gelingt dem Verein in absehbarer Zeit noch die beabsichtigte direkte Einwirkung auf die Volksschulen des Alpengebietes, dann dürfte die Schädigung der Alpenflora durch Einzelpersonen, seien es Einheimische, Touristen oder Sommerfrischler, ihren Höhepunkt erreicht haben und eine weitere ernstliche Schädigung

gung kaum zu befürchten sein. Die vom Verein erstrebten, gesetzlichen Schutzmassregeln zu Gunsten der Alpenflora sollen demgemäss nicht den Touristen treffen, der sich als Siegestrophäe ein Blümlein an den Hut steckt, oder den Mann der Wissenschaft, der eine seltene Pflanze von dem Berge holt, aber sie sollen die Personen treffen, die der Alpenflora gewaltsam auf den Leib rücken, ihr tiefe, unheilbare Wunden schlagen und das sind die Händler mit Alpenpflanzen im Grossen und im Kleinen. Von dieser Seite droht den Alpinen ernste Gefahr, auf die nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden kann.



Edelweiss.\*

Körbe voll den beliebtesten Alpenblumen werden auf Bahnhöfen und auf Märkten in Form von Buketts feilgeboten. Edelweiss-Sterne von der Grösse eines Fünfmärkstücker, ganze Büschel Edelraute, Kohlröserlsträusse sind überall käuflich zu haben. In den Verkehrs-Zentren der Touristen und Sommerfrischler wird ein schwunghafter Handel mit dem Versand frischer Alpenblumen „Blumengrüsse aus den Bergen“ getrieben. Auf den Almen bei Walchsee in Tirol blühen immer die echten Alpenrosen am frühesten. An einem Tage dieses Jahres wurden dort 16 Personen, meist Händler aus München, betroffen, die Zweige mit noch grünen Köpfen abschnitten, um sie daheim zur Blüte zu bringen und zu verkaufen. Ein solcher Händler trug 190 Sträusse

herunter. In Deutschland und Österreich sind Alpenpflanzen als Blumenschmuck bei freudigen und traurigen Ereignissen hochmodern geworden, namentlich sind in verschiedenen Grossstädten Norddeutschlands Grabkränze aus Alpenblumen, namentlich aus dem schwalbenwurzartigen Enzian (*Gentiana asclepiadea*) sehr beliebt. Von dem Verbrauch lebender Alpenpflanzen kann man sich einen Begriff machen, wenn man in Betracht zieht, dass eine einzige Firma in einem baye-

\* Die Pflanzendarstellungen sind grösstenteils der Deutschen Alpenzeitung entnommen.

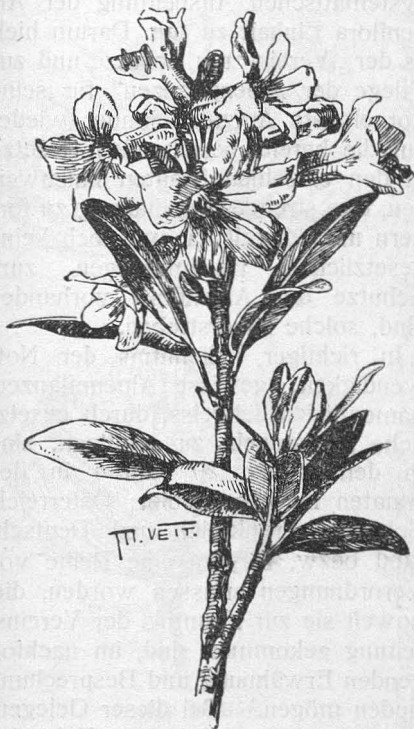
rischen Kurort während der Saison täglich mehrere Postpakete der vorgenannten Pflanze versendet. Dieselbe Firma liefert ferner laut Preisliste 100 Stück Niesswurz (*Helleborus niger*) mit Wurzeln für 3 Mark, stengellosen Enzian (*Gentiana acaulis*) 100 Stück für 1.50 Mark, Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*) 100 Stück für 2 Mark usw. Von einer italienischen Firma in Bellagio kann man laut Preisliste eine seltene Primel (*Primula calycina*) 10 000 Stück für 200 Frs. und zu demselben Preise *Soldanella alpina* und *pusilla* erhalten. 10 000 Stück Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*) kosten dort

60 Frs. und 100 000 Stück Hundszahn (*Erythronium dens-canis*) 500 Frs. Also sogar ein Massenangebot gleich zu 100 000 Stück auf einmal!!

Nach England, wo die Alpenkultur Modesache geworden ist, gehen alljährlich ganze Waggonladungen der seltensten Pflanzen. Dieses Land verschlingt riesige Mengen von Alpenpflanzen mit Wurzeln, teils aus der Schweiz, teils aus den Ostalpen und hier besonders aus den bayerischen Bergen. Die englischen Züchter von Ziergewächsen bedienen sich vornehmlich der widerstandsfähigen Alpenen, um aus ihnen durch allmähliche Züchtung Abnormitäten in Grösse und Farbe herzustellen, die dann zu höchsten Preisen bezahlt werden. So ist es beispiels-

weise gelungen, aus dem kleinen stengellosen Enzian (*Gentiana acaulis*) eine Blume zu züchten, deren Blüte ca.  $\frac{1}{2}$  m lang und deren oberer Durchmesser ca. 25 cm breit ist und zwar unter voller Beibehaltung des Enziancharakters. Wie viele Enzianpflänzchen mögen wohl geopfert worden sein, um ein solches Monstrum zu erzielen!

Aber nicht nur die verhältnismässig häufig vorkommenden Alpenpflanzen sind Handelsobjekte geworden, die seltensten teilen das gleiche Los. So verkauft ein Förster in Möderndorf (Gailtal) die seltene endemische Pflanze, die Wulfenie (Wul-



Rostblättrige Alpenrose.

fenia Carinthiaca), während der Blütezeit um billiges Geld als Topfgewächs, während ein Laibacher Gärtner die prächtige Königsblume (*Daphne Blagayana*) das Stück um 3,60 Mark anbietet. Dabei gehen beide Pflanzen in der Topfkultur in kurzer Zeit ein.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um darzutun, welchen Umfang der Handel mit Alpenpflanzen heutzutage bereits angenommen hat und welchen Umfang er in Zukunft anzunehmen droht; denn wo Angebot, da ist auch Nachfrage und Verbrauch. Hier muss die Gesetzgebung eingreifen, um dieser systematischen Ausbeutung der Alpenflora Einhalt zu tun. Darum hielt es der „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ für seine vornehmste Aufgabe, immer wieder auf die bereits bestehenden Gesetze in den einzelnen Staaten hinzuweisen, ihre strenge Handhabung zu fordern und überall da, wo noch keine gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Alpenflora vorhanden sind, solche zu erstreben.



Wimperhaartige Alpenrose.

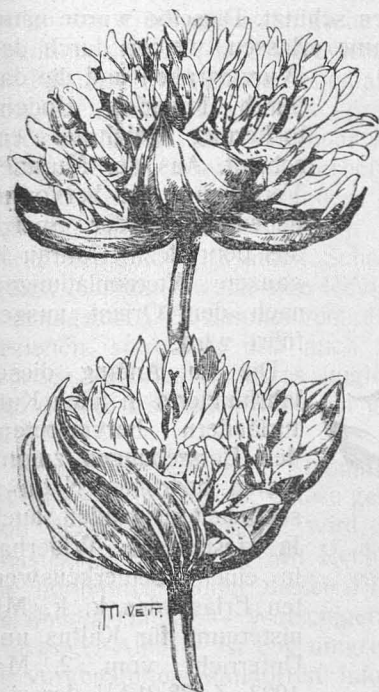
In richtiger Erkenntnis der Notwendigkeit, gewisse Alpenpflanzen, namentlich Edelweiss, durch gesetzliche Massregeln zu schützen, sind in den letzten 20 Jahren in den Staaten im Alpengebiet: Österreich, Schweiz, Frankreich und Deutschland bezw. Bayern eine Reihe von Verordnungen erlassen worden, die, soweit sie zur Kenntnis der Vereinsleitung gekommen sind, im nachfolgenden Erwähnung und Besprechung finden mögen.<sup>1</sup> Bei dieser Gelegenheit sei allen politischen Behörden und Einzelpersonen, welche so liebenswürdig waren, dem Verfasser zur Erlangung der betreffenden Verordnungen behilflich zu sein, der herzlichste Dank ausgesprochen.

### Österreich.

In früheren Jahren war die Alpenflora in Laienkreisen fast ausschliesslich in ihrer schönsten Pflanze, dem Edelweiss, verkörpert. Keine Pflanze, vielleicht die Alpenrose ausgenommen, wurde so volkstümlich und allgemein bekannt. Selbstgepflick-

<sup>1</sup> Siehe Anhang: Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenflora.

tes Edelweiss zu erringen, galt als schönster Lohn des Bergsteigers. Um seinen Besitz wagten Tausende ihr Leben und selbst heutzutage wird die Unfallstatistik alljährlich durch viele Fälle bereichert, die direkt auf Edelweisspflücken zurückzuführen sind. Bald wurde die allgemein begehrte Pflanze Handelsobjekt und allüberall im Gebirge in Massen angeboten und gekauft. Infolgedessen gingen die Edelweissbestände besonders im nördlichen Kalkalpenzug gewaltig zurück, ja an gewissen Stellen verschwanden sie ganz.



Gelber Enzian.

In Anbetracht dieser Tatsache erliess bereits am 17. Februar 1886 das Herzogtum Salzburg ein Gesetz zum Schutze des Edelweiss, nach welchem das Feilhalten und der Verkauf der Pflanze mit Wurzel verboten wurde.<sup>2</sup> Dem Vorgehen Salzburgs folgten durch entsprechende Gesetze am 7. August 1892 die Gefeürstete Grafschaft Tirol,<sup>3</sup> am 28. Mai 1898 das Herzogtum Krain,<sup>4</sup> am 14. Oktober 1901<sup>5</sup> und am 29. Januar 1905 das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.<sup>6</sup> In dem Krainer Gesetz ist neben Edelweiss noch die Königsblume aufgenommen, während das Erzherzogtum Österreich unter der Enns sich auf Edelweiss, das Kohlröschen, den Frauenschuh, die Aurikel und die Kervenstendel-(Ophrys-) Arten erstreckt.

Von Verordnungen und Kundmachungen untergeordneter Behörden sind zu erwähnen: die Kundmachungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 29. Mai 1886, betr. Edelweiss,<sup>7</sup> der k. k. Statthalterei Graz vom 4. Juni 1887, betr. *Valeriana celtica* (Speick), *Gentiana luteola* (Gelber Enzian), *Gentiana punctata* (Punktierter Enzian), *Gentiana pannonica* (Pannonischer Enzian), *Lichen islandicus* (Isländisches Moos) und *Azalea procumbens* (Nieder-

<sup>2</sup> Anhang No. I. — <sup>3</sup> Anhang No. II. — <sup>4</sup> Anhang No. III. — <sup>5</sup> Anhang No. IV. — <sup>6</sup> Anhang No. V. <sup>7</sup> Anhang No. VI.

liegende Azalee),<sup>8</sup> der k. k. Bezirkshauptmannschaft Murau, betr. *Saxifraga hieracifolia* (Habichtskrautblättriger Steinbrech), *Saxifraga cernua* (Nickender Steinbrech) und *Valeriana celtica* (Speick),<sup>9</sup> und schliesslich der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Juli 1907, betr. Alpenflora im allgemeinen.<sup>10</sup>

Betrugen die in den älteren Gesetzen und Verordnungen angedrohten Strafen 1—50 fl. bzw. 100 fl., so wurden dieselben in den neueren auf 1—2 Kronen bzw. 50 Kronen ermässigt. Die Kundmachung der Statthalterei Graz ist insofern interessant, weil sie nur indirekt die Pflanzen schützt. Dieselbe wurde nämlich zum Schutze der Bodenkrume erlassen, welche durch das



Purpurroter Enzian.

Wurzelgraben und die dadurch bewirkte Bodenlockerung gefährdet erscheint. Aus der Murauer Verordnung ist hervorzuheben, dass der Speick aus dem Bezirk Murau in ganzen Waggonladungen nach dem Orient ausgeführt wird.

Die zu Anfang dieses Jahrhunderts in allen Kulturländern hervortretenden Betsrebungen zugunsten bedrohter Naturschönheiten, fanden auch in Österreich Wiederhall in einem bemerkenswerten Erlass des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Mai 1903, Z. 38 212,<sup>11</sup> der sich

selbstverständlich auch auf die Alpenflora bezieht.

Nach Besprechung der Naturschutz-Bestrebungen in anderen Ländern, speziell in Deutschland, weist der Erlass auf die in Österreich bereits bestehenden Gesetze zum Schutz des Edelweiss und der Königsblume hin, hält ferner aus wirtschaftlichen Gründen die Erhaltung der Zirbelkiefer für dringend geboten und empfiehlt Reservationen zu schaffen, d. h. einzelne nicht zu kleine Gebiete, in denen die Pflanzenwelt sich selbst überlassen würde und die Entwicklung, welche die Vegetation bei Fehlen jeglichen menschlichen Eingreifens nimmt, beob-

<sup>8</sup> Anhang No. VII. — <sup>9</sup> Anhang No. VIII. — <sup>10</sup> Anhang No. IX.

<sup>11</sup> Mitteilungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. 1903 No. 19.

achtet werden könnte. Um einen Überblick über jene Naturdenkmäler der Monarchie, die eines besonderen Schutzes wert erscheinen, zu bekommen, hält der Erlass eine durchgreifende Inventarisierung für erforderlich und weist die k. k. Landesregierungen an, eine solche in die Wege zu leiten.

Hiedurch sind für Österreich-Ungarn die Direktiven gegeben, den Denkmälern der Natur gleichen Schutz zu sichern, wie den Denkmälern der Kunst. Insbesondere ist der Hinweis auf Bildung von Reservationen bemerkenswert, die sich speziell im Alpengebiet aus dem Grunde leicht einrichten liessen, weil die Berge von einer gewissen Höhe an (ca. 2000 m) meist Staats-eigentum sind. K. k. Jagdreviere, Artillerie-Schiessgelände sind für Pflanzenreservationsen ebenfalls sehr geeignet. Eine direkte Folge des Erlasses war das vorerwähnte Gesetz für Österreich unter der Enns vom 29. Januar 1905. Auch für Steiermark und Kärnten sind Gesetze in Vorbereitung, so dass in absehbarer Zeit in sämtlichen Kronländern Bestimmungen zum Schutze der Alpenflora vorhanden sein werden. Im Interesse eines wirklichen und wirksamen Schutzes wäre es jedoch dringend wünschenswert, wenn eine Revision jener alten, zum Teil ganz wirkungslosen Bestimmungen, die sich lediglich auf Edelweiss beziehen, stattfände und auch solche Pflanzen aufgenommen würden, die des Schutzes ungleich mehr bedürfen wie jenes. Auf den Grosshandel wäre ein ganz besonderes Augenmerk zu richten.

Eine der seltensten Alpenpflanzen ist z. B. die Wulfenia (*Wulfenia Carinthiaca*). Diese gehört zu den endemischen Arten, von denen angenommen wird, dass sie in ihrem Dasein am meisten bedroht sind. Mit Recht nennt sie daher A. Kerner<sup>12</sup> die berühmteste unter diesen Pflanzen. Ihr Verbreitungsgebiet im oberen Gailtal — Watschigeralpe, Auernitz-, Granitzen- und Kühweger-Alpe — ist eng umgrenzt. Wohl kommt die Pflanze an vorgenannten Standorten infolge günstiger Substratverhältnisse (Kohlenschiefer) in grosser Zahl vor, aber sie hat nach von Jabornegg<sup>13</sup> einesteils infolge ihrer glatten, schweren Samenkörner, welche vom Winde auf grössere Entfernungen nicht weitergetragen werden können und anderenteils, weil sie strenge vom Vieh gemieden wird, nicht die Fähigkeit, sich weiter zu verbreiten; ihr Vorkommen muss also unter den jetzigen geologischen und klimatischen Verhältnissen ein örtliches bleiben, wozu noch der Umstand kommt, dass die Pflanze absolut kalkfeindlich und ihr Infolgedessen ein Überschreiten der umliegenden Kalkberge unmöglich ist. Eine Vermehrung der jetzigen Bestände ist demnach ganz ausgeschlossen, ebenfalls haben Ver-

<sup>12</sup> A. Kerner, Pflanzenleben, Bd. II, pag. 834.

<sup>13</sup> H. Moro, Das Gailtal, Hermagor 1894, pag. 31 ff.

suche, die Pflanze an anderen Gebirgsstellen einzubürgern, bis jetzt negative Resultate gegeben. Die schönen blauen Ähren der Wulfenie, die ausser an den vorerwähnten Standorten nur noch im Himalaya mit Sicherheit konstatiert ist, gewähren einen herrlichen Anblick und locken seit Erbauung der Gailtalbahn alljährlich Tausende von Touristen an, die es aber leider nicht immer bei der Bewunderung bewenden lassen. Ein authentisches Beispiel von Vandalismus eines einzigen Touristen möge



Wulfenie.

hier Platz finden.<sup>14</sup>

Ein junger Student aus Wien hatte durch Zufall seitens Einheimischer Kenntnis von einer äusserst seltenen weissblühenden Varietät der Wulfenie in der Umgebung des Unterkunftshauses auf der Watschigeralpe erhalten. Um den Entdeckerruhm für sich zu behalten, grub er von den wenigen vorgefundenen weissen Exemplaren zehn Stück aus, vernichtete die übrigen und schleppte ausserdem noch 30 Pflanzen mit Wurzeln der blauen Wulfenie im Rucksack zu Tal. Dass die Pflanze ausserdem Handelsobjekt gewor-

den ist, wurde früher erwähnt.

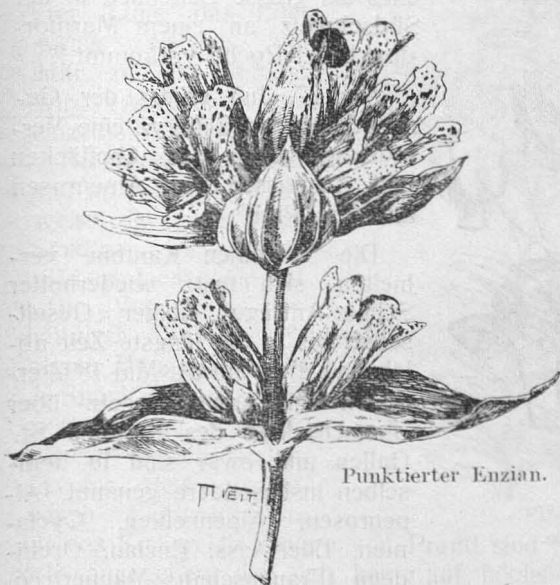
In Ansehung der vorgenannten Tatsachen hielt es der Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen für seine Pflicht, soweit tunlich, hier einzugreifen und zwar in Form einer wohlbegründeten Eingabe vom 16. Mai 1905, die dem Kärntner Landesausschuss den Schutz der Pflanze durch Gesetz dringend ans Herz legte. Eine Verbescheidung der Eingabe ist bis heute noch nicht erfolgt, doch steht zu erwarten, dass in dem demnächst erscheinenden Alpenschutzgesetz für Kärnten auch die Wulfenie gebührend berücksichtigt ist.

<sup>14</sup> Vergl. auch G. Eigner, Der Schutz der Naturdenkmäler insbesondere in Bayern, pag. 20.



Von schnellerem Erfolg gekrönt war eine andere Eingabe des Vereins vom 4. Juli 1907, die er in Verbindung mit einer Anzahl von Vereinen, darunter die alpine Gesellschaft „Edelweiss“ in Ischl, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum Schutze der dortigen Alpenflora, speziell gegen die schädigende Art des Handels unterbreitete.<sup>15</sup>

An der in allerjüngster Zeit vom Steirischen Gebirgsverein in Graz dem Steirischen Landtag eingereichten Eingabe zum Schutz von Edelweiss, Kohlröschen, Frauenschuh, Aurikel, Edelraute und Federnelke ist unser Verein insofern beteiligt, als er auf Wunsch obigen Gebirgsvereins diesem nicht nur das nötige Material zur Instruktion der Eingabe zur Verfügung stellte, sondern auch ein in Graz wohnendes Mitglied seines Ausschusses beauftragte, dieselbe mit Rat und Tat zu unterstützen.



Punktierter Enzian.



Braunelle.

Eine weitere Eingabe unseres Vereins an das k. k. Reichskriegsministerium ist in Vorbereitung. In derselben soll angestrebt werden, den Alpentruppen gelegentlich ihrer Übungen, namentlich in der Umgebung von Schutzhütten, die Ausrottung der dortigen Flora zu verbieten, wie überhaupt die Truppen anzuweisen, die Alpenflora möglichste zu schonen.

#### Schweiz.

Hier hatte die 1883 zu Genf gegründete Association pour la protection des plantes unter ihrem rührigen Präsidenten H. Cor-

<sup>15</sup> Anhang No. IX.

revon das Verdienst, in verschiedenen Gemeinden den Schutz einzelner besonders bedrohter Alpenpflanzen angeregt zu haben.

So erliess die Gemeinde Balstal am 21. Juni 1885 eine Verordnung zum Schutze von *Daphne cneorum* (flaumiger Seidelbast) und *Daphne alpina* (Alpenseidelbast).<sup>16</sup> Unter dem 27. April 1894 wurde diese Verordnung erneuert und auf die im Jura vorkommende *Iberis saxatilis* (Felsenschleifenblume) ausgedehnt.<sup>17</sup> Die Gemeinderäte von Pompables und Romainmotiers (Wallis) verboten 1891 das Ausreissen von *Anemone pulsatilla* (Kuhsschelle).<sup>18</sup>

Am 25. April 1893 verbot der Gemeinderat von Roche (Waadt) das Ausreissen von *Cyclamen hederaefolium* Koch (*Cyclamen Neapolitanum* Teu., Italienisches Alpenveilchen), welches als grosse Seltenheit in der Südschweiz an einem Marmorbruch bei Roche vorkommt.<sup>19</sup>

Am 27. Juli erliess der Gemeinderat von Schwyz eine Verordnung gegen das Abpflücken und Ausreissen von Alpenrosen auf dem Rigi.<sup>20</sup>

Die einzelnen Kantone verhielten sich trotz wiederholter Schutz-Anträge obiger Gesellschaft bis in die jüngste Zeit ablehnend. Erst am 31. Mai 1897 erschien das erste Gesetz über Pflanzenschutz des Kantons St. Gallen und zwar sind in demselben insbesondere genannt: Alpenrosen, Alpennelken, Cyclamen, Edelweiss, Enzian, Orchideen (Frauensschuh, Männertreu,



Erdscheibe.

Knabenkraut), Mannschildarten (*Androsace*), Narzissen und Alpenprimeln. Nach Art. 6 jenes Gesetzes ist der Schutz aber auch auf schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, ausgedehnt.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Bulletin de l'association pour la protection des plantes, No. 7, 1889, pag. 14 und 15.

<sup>17</sup> Bulletin No. 13, 1895, pag. 6.

<sup>18</sup> Bulletin No. 9, 1891, pag. 6.

<sup>19</sup> Bulletin No. 10, 1892, pag. 6. — <sup>20</sup> Bulletin No. 12, 1894, pag. 67. — <sup>21</sup> Anhang No. X.

## Frankreich.

In den französischen Alpen existieren zwei Verordnungen zum Schutze bedrohter Pflanzen und zwar die 1890 vom Präfekten von Savoyen erlassene Bekanntmachung gegen das Ausgraben von Cyclamen<sup>22</sup> und die des Präfekten des Departement de l'Isère zum Schutze von Edelweiss, Moschus-Schafgarbe, Cyclamen, Rhododendron, Frauenschuh, Eryngium, Enzian, Sandkraut und verschiedenen Farnkräutern.<sup>23</sup>

## Bayern.

In den bayerischen Bergen sind eine Reihe von Alpenpflanzen schwer bedroht.<sup>24</sup>

Hiezu gehört in erster Linie das Edelweiss, welches von Jahr zu Jahr seltener wird. Abgesehen von einzelnen Bergen im

Berchtesgadenerland und im Allgäu ist Edelweiss, welches Otto Sendtner in seinem 1854 erschienenen Werk „Die Vegetations-Verhältnisse Südbayerns“ als in Menge, an zirka 35 Standorten zerstreut vorkommend angibt, nahezu verschwunden. In der 1884 erschienenen Exkursionsflora

für das Königreich Bayern von Prantl sind nur mehr 15 Standorte angegeben, die sich heute auf höchstens 10 reduzieren. Die Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum* und *hirsutum*), deren ausgedehnte Bestände sich in den Berchtesgadener-, Wetterstein- und Allgäuer Alpen hauptsächlich durch den Handel und die Unsitte, das Gesträuch zu Grabkränzen zu verwenden,<sup>25</sup> bedeutend vermindert haben, werden bald das gleiche Schicksal erleiden. Drei Enzianarten (*Gentiana lutea*, *Gentiana purpurea* und *Gentiana punctata*) sind nahezu vernichtet worden und



Eibe.

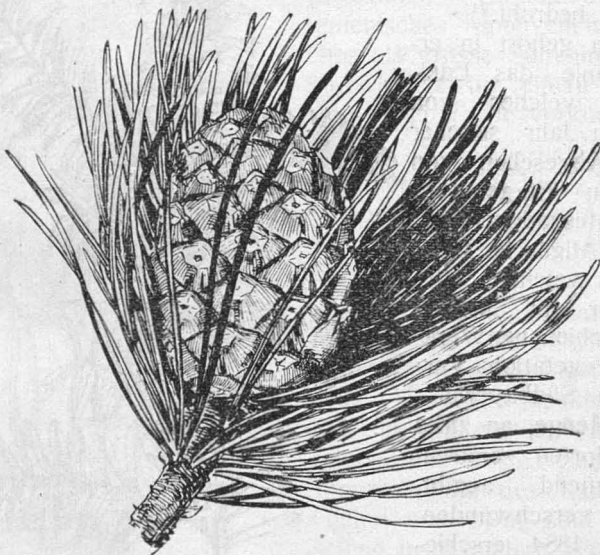
<sup>22</sup> Bulletin No. 8, 1890, pag. 62. — <sup>23</sup> Anhang No. XI.

<sup>24</sup> C. Schmolz, Schutz der Alpenflora. Deutsche Alpenzeitung III. Jahrgang (1903/1904), I. Halbband, pag. 68. — G. Eigner, Der Schutz der Naturdenkmäler, insbesondere in Bayern, pag. 32 ff.

<sup>25</sup> Anhang No. XIII.

zwar hauptsächlich zum Zweck der Enzianbrennerei. Nach Otto Sendtner<sup>26</sup> bildete z. B. der gelbe Enzian in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch ganze Wälder auf der Benediktenwand, wo er heute ausgerottet ist. Wenn auch das Wurzelgraben auf den kgl. Territorien unter staatlicher Aufsicht steht und sich die wenigen dortigen Bestände ziemlich erhalten, so ist auf den nicht staatlichen — und diese bilden die Mehrzahl — um so ärger gehaust worden.

Zwei reizende Orchideen, das Kohlröschen oder die Braunelle (*Gymnadenia nigra*) und der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) sind gesuchte Handelsobjekte geworden und verschwinden von Jahr zu Jahr immer mehr.



Zirbelkiefer.

Ein gleiches Schicksal teilt das sogen. Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*) besonders in der Umgebung von Bad Reichenhall, Berchtesgaden und Partenkirchen, welches einerseits zu gärtnerischen Zwecken mit Wurzel ausgehoben, andererseits in Form von Buketts an den dortigen Bahnhöfen massenhaft feilgeboten wird. Ferner sind als gefährdet zu nennen die in der Umgebung von München vorkommende Aurikel (*Primula auricula*), der stengellose Enzian (*Gentiana acaulis*), der flaumige Seidelbast (*Daphne cneorum*) und das Maiglöckchen (*Convallaria majalis*).<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Otto Sendtner, Die Vegetationsverhältnisse Südbayerns.

<sup>27</sup> Referat Binsfeld, pag. 76.

Von Bäumen bedürfen zwei Gattungen dringend des Schutzes: die auch im Alpengebiet im Aussterben begriffene, zerstreut vorkommende Eibe (*Taxus baccata*),<sup>28</sup> deren Holz die mannigfachste vielfach auf Aberglauben beruhende Verwendung, namentlich seitens der Landbevölkerung findet und die Zirbelkiefer (*Pinus cembra*), mit welcher die Holzindustrie derart aufgeräumt hat, dass sie nur noch in ganz wenigen Beständen vorkommt.

Die in Bayern bisher erlassenen Vorschriften zum Schutze der Alpenflora beziehen sich lediglich auf Bekanntmachungen einzelner Bezirksamter im Alpengebiet.

So erliess am 16. Mai 1900 das kgl. Bezirksamt Garmisch eine Bekanntmachung zum Schutze der Alpenpflanzen, namentlich Alpenrosen, Mäiglöckchen und Cyclamen,<sup>29</sup> welche am 22. Oktober desselben Jahres auch auf das Gestrüch der Alpenrosenpflanzen, sowie auf Eibenäste für Gräberschmuck ausgedehnt wurde.<sup>30</sup> Am 27. Mai 1902 folgte das kgl. Bezirksamt Füssen<sup>31</sup> und am 30. Mai 1902 der Stadtmagistrat Füssen mit Bekanntmachungen betr. Alpenrosen und Edelweiss.<sup>32</sup>

Das kgl. Bezirksamt Miesbach verbot am 7. August 1902 das Ausgraben und Abpflücken von Alpenrosen.<sup>33</sup> Die kgl. Bezirksamter Berchtesgaden<sup>34</sup> und Tölz<sup>35</sup> erliessen am 4. Mai bezw. 25. Mai 1907 Bekanntmachungen zum Schutze von Alpenrosen, Edelweiss und Cyclamen. Der Stadtmagistrat Bad Reichenhall endlich verbot am 8. Mai 1907, einer Eingabe unseres Vereins zufolge, der sich die dortige Alpenvereins-Sektion angeschlossen hatte, das Ausheben von Cyclamen im Stadt-



Frauenschuhe.

<sup>28</sup> Anhang No. XIII. — <sup>29</sup> Anhang No. XII. — <sup>30</sup> Anhang No. XIII.

<sup>31</sup> Anhang No. XIV. — <sup>32</sup> Anhang No. XV.

<sup>33</sup> Anhang No. XVI. — <sup>34</sup> Anhang No. XVII.

<sup>35</sup> Anhang No. XVIII.

bezirk und ersuchte die betreffenden Forstämter, keine neuen Bewilligungsscheine zum gewerbsmässigen Sammeln der Pflanzen mehr auszustellen.<sup>36</sup>

In allen diesen Bekanntmachungen ist das Sammeln von Alpenpflanzen von Bewilligungsscheinen abhängig, welche auf Namen lautend ausgestellt werden und für eine gewisse Zeit gültig sind.<sup>37</sup>

Im grossen und ganzen haben alle diese Bekanntmachungen, so gut sie seitens der Behörden gemeint sind, deshalb wenig Wert, weil sie sich, wie vorhin erwähnt, nur auf die im Besitze des Staates befindlichen Gelände, nicht auf Privatgrundstücke erstrecken.<sup>38</sup>

In Anbetracht dieser ungenügenden Schutzmassregeln hielt es der „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ für geboten, beim kgl. bayer. Staatsministerium des Innern für eine Anzahl der am meisten gefährdeten Pflanzen auf dem Wege der Gesetzgebung wirksamen Schutz zu beantragen. In der am 20. Juli 1902 betreffendem Ministerium überreichten ausführlichen Denkschrift waren als besonders gefährdet die vorstehend besprochenen Pflanzen: Edelweiss, Alpenrosen, drei Enzianarten, Kohlröschen, Frauenschuh, Alpenveilchen, Eibe und Zirbe genannt.

Nachdem sich das kgl. Staatsministerium durch genaue Erhebungen von der Berechtigung der Eingabe überzeugt hatte, übergab es dieselbe, wohl von der richtigen Anschauung ausgehend, dass es sich hier um gefährdete Naturdenkmäler handelt, dem am 21. Februar 1906 ins Leben getretenen Landesausschuss für Naturpflege in Bayern zur weiteren Behandlung.

Dieser glaubte nun zunächst die rechtliche Seite der zu ergreifenden Massregeln prüfen zu sollen und beauftragte Herrn kgl. Landgerichtsrat Binsfeld in Bamberg — damals Mitglied des Landesausschusses — ein diesbezügliches Referat auszuarbeiten. Genannter Herr löste seine Aufgabe sowohl vom rein juristischen Standpunkte als auch von dem des Botanikers in ganz hervorragender Weise, wofür ihm auch an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen sein möge.

Da das Referat Binsfeld trotzdem es sich nur mit bayerischen Rechtsverhältnissen befasst, sicherlich weitere Kreise interessieren wird, so kommt Verfasser einem Wunsche des Vereinsausschusses mit Vergnügen nach und bringt die fleissige Arbeit nachfolgend im Wortlaut:

<sup>36</sup> Anhang No. XIX. — <sup>37</sup> Anhang No. XX.

<sup>38</sup> G. Eiguer, Der Schutz der Naturdenkmäler, insbesondere in Bayern, pag. 31.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: [7\\_1907](#)

Autor(en)/Author(s): Schmolz Carl

Artikel/Article: [Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen SchutzBewegung zu Gunsten der Alpenflora 61-74](#)